

SATZUNG

für die Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. der Kommunen Merkendorf, Mitteleschenbach, Neuendettelsau, Windsbach und Wolframs-Eschenbach

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.06.2010)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Musikschule Rezat - Mönchswald e.V.“ Sitz des Vereins ist Windsbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und von Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck wird wie folgt verwirklicht:

1. Die Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. ist als Stätte der Musischen Bildung zugleich eine Einrichtung für das kulturelle Wohl der Einwohner der Gemeinden Mitteleschenbach, Neuendettelsau und der Städte Merkendorf, Windsbach und Wolframs-Eschenbach.
2. Die Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
3. Bei der Pflege von Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik arbeitet die Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
4. Die Bildungsangebote und Veranstaltungen der Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. stehen jedermann offen. Sie arbeitet überparteilich und überkonfessionell; sie ist frei in ihrem Unterrichtsangebot und in der Auswahl der Lehrenden.
5. Grundlage der Tätigkeit der Musikschule Rezat - Mönchswald e.V. ist insbesondere die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Wirkungsbereich

1. Wirkungsbereich des Vereins sind die Gemeinden Mitteleschenbach, Neuendettelsau sowie die Städte Merkendorf, Windsbach und Wolframs-Eschenbach. Zu diesem Zweck eröffnet der Verein in den ihm von Seiten der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Gebäuden ein entsprechendes Unterrichtsangebot und betreibt eine Verwaltung. Der Verein ist verpflichtet, seine Veranstaltungen und den Unterricht flächendeckend in seinen Mitgliedsgemeinden anzubieten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird kein Gewinn erstrebt; etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich ihre geleisteten Bareinlagen sowie gegebene Sacheinlagen zum Zeitwert zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Die Gemeinden Mitteleschenbach, Neuendettelsau sowie die Städte Merkendorf, Windsbach und Wolframs-Eschenbach können (vollberechtigte) Mitglieder werden. Diese kommunalen Mitglieder sollen die Mitgliedschaft erwerben, da diese Gebietskörperschaften durch die Verfassung des Freistaates Bayern in besonderem Maße zur Förderung des kulturellen Wohles ihrer Einwohner, insbesondere auch der jungen Menschen aufgerufen sind (kommunale Mitglieder). Weitere Kommunen können als (vollberechtigte) Mitglieder aufgenommen werden.
2. Natürliche Personen oder sonstige juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht deren Einberufung verlangen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitrittswille ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Beitrittswillige eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod und
 - durch Auflösung der juristischen Person.
3. Ein kommunales Mitglied kann jederzeit zum 31.08. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Ein förderndes Mitglied kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Eine entsprechende Mitteilung muss spätestens am 30. September dieses Kalender-jahres zugegangen sein.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes dem Verein die Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist. Ein wirksamer Ausschluss setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den kommunalen Mitgliedern des Vereins zusammen. Als juristische Personen treten sie durch einen Vertreter auf.
2. Die Mitgliedsgemeinden werden für die ersten angefangenen zweitausend Einwohner durch ihre Ersten Bürgermeister und pro weitere angefangene zweitausend Einwohner durch jeweils ein weiteres Mitglied des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates, das durch den jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat benannt wird, vertreten. Die Stellvertretung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsgemeinde so viele Stimmen, wie Vertreter entsandt werden können.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt und Stellenplan einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Schulentgelte,
- b) die Festlegung der Aufgabenstellung der Musikschule,
- c) die Änderung der Vereinssatzung,
- d) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) den Erlass und die Änderung der Schulordnung.

§ 10 Einberufung, Leitung, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Mitgliedsgemeinden dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und endet mit dem der Mitgliederversammlung vorhergehenden Tag.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann - auch noch in der Mitgliederversammlung - eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt auch die Art der Abstimmung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder ergibt sich aus § 8 Abs. 3 dieser Satzung. In den Fällen der §§ 21,22 der Satzung (Satzungsänderungen, Vereinsauflösung) ist die dort angegebene Mehrheit erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom beauftragten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer unterzeichnet. Schriftführer ist der Geschäftsführer des Vereins oder sein Vertreter.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Vorstand wählt alle zwei Jahre den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit des Vorstandes ist gleich der Dauer einer Amtszeit für allgemeine Gemeindewahlen in Bayern.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein alleine nach außen zu vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Vertretung beschränkende Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirken nur im Innenverhältnis.
5. Unberührt bleibt das Recht des Vorstandes, sowohl Dritten als auch einzelnen Mitgliedern Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten zu erteilen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Leiter der Musikschule und der Sprecher des Beirates gehören dem Vorstand beratend an.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushalts- und Stellenplans;
 - der Abschluss von Dienstverträgen und Erlass von Dienstanweisungen, wobei diese Befugnis auch auf Angestellte des Vereins übertragen werden kann;
 - die Aufstellung einer Schul- und Entgeltordnung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Leiter der Musikschule und Geschäftsführer des Vereins

1. Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Dem Leiter obliegt die Erfüllung der ihm kraft Arbeitsvertrag und Dienstanweisung übertragenen Aufgaben.

§ 14 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten fachlich geeignete Lehrkräfte. Sie sollen staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein. Besondere Pflichten der Lehrkräfte werden vom Verein in Arbeitsverträgen vereinbart und in Dienstanweisungen festgelegt.

§ 15 Verwaltung

1. Der Verein stellt für die Musikschule Verwaltungspersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
2. Es erledigt nach Anweisung diejenigen Aufgaben, die weder vom Leiter der Musikschule noch von den Lehrkräften wahrgenommen werden.

§ 16 Organisation, Entgelte

1. Die innere Organisation der Musikschule Rezat-Mönchswald e.V. wird durch eine Schulordnung geregelt.
2. Die privatrechtlichen Schulentgelte für den Besuch der Musikschule sind in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Pflichten der Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Mitgliedsbeitrag für die fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Finanzbedarf, der nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse und Spenden aufgebracht werden kann, wird - jeweils im Falle der Mitgliedschaft - von den Mitgliedsgemeinden nach den Festsetzungen des Haushaltsplanes getragen.
3. Die Umlage für die Gemeinden wird für die laufenden Unterrichtskosten (Personalaufwand für Lehrer) danach bestimmt, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Schüler in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum 01.01. wohnen. Die genaue Abrechnung erfolgt anhand der Unterrichtsbelegungszahlen.
4. Die Kosten für Sach- und Verwaltungsaufwand werden auf die Mitgliedsgemeinden anhand der Einwohnerzahl am 01.01. des Geschäftsjahres aufgeteilt.

§ 19 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr überprüfen zu lassen. Die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 20
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht der Mitglieder richtet sich nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 21
Auflösung des Vereins

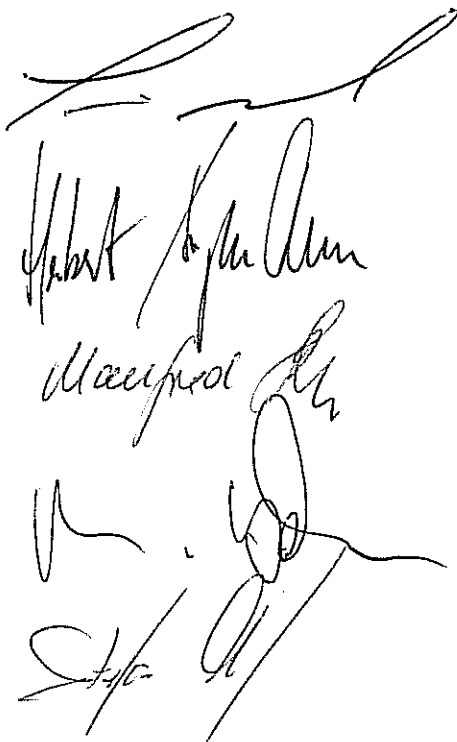
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt:

1. Zur Auflösung des Vereins ist die in § 21 angegebene Mehrheit erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins fällt, nach Abzug eventuell bestehender Verbindlichkeiten, zum einen einer Nachfolgeorganisation (eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft) oder den einzelnen Mitglieds- gemeinden zu, welche dieses Vermögen ausdrücklich wieder zu steuerbegünstigten Zwecken einsetzen müssen.
3. Eine Übertragung des Vereinsvermögens an eine „Nachfolgeorganisation“ ohne Zweckbindung ist nicht zulässig.

§ 22
Ergänzende Bestimmungen

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen sowie sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Windsbach, den 17.06.2010



The image shows four handwritten signatures in black ink, arranged vertically. The signatures are cursive and somewhat stylized. The top signature is the most prominent and appears to be a full name. The second signature is shorter and more compact. The third signature is also shorter and appears to be a name. The bottom signature is the most compact and appears to be a name or initials.